

FAQs - Förderung von innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung

Im Folgenden wird auf häufig gestellte Fragen zur Ausschreibung eingegangen. Im linken Teil sind jeweils Fragen und Antworten zu finden und in der rechten Spalte wird - wenn möglich - auf den dazugehörigen Punkt der Ausschreibung verwiesen.

Stand: Oktober 2023

1. Allgemeine Fragen zur Förderung bzw. Förderungseinreichung

<p>1.1. Welche Anlagen werden nicht gefördert?</p> <p><i>Nicht gefördert werden Standard-PV-Aufdachanlagen, Standard-PV-Freiflächenanlagen, Forschungsanlagen oder Inselanlagen ohne Netzanschluss.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.2. Werden PV-Anlagen in Kombination mit Tierhaltung als „Agri-PV-Anlagen“ im Sinne dieser Förderung anerkannt?</p> <p><i>Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Nutztierhaltung (Hühner, Schafe, Ziegen etc.) werden im Rahmen dieser Ausschreibung nicht gefördert. Förderungsfähig sind nur jene PV-Anlagen, die auf mit Acker- oder Dauerkulturen bewirtschafteten Flächen errichtet werden.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.3. Welche Kosten werden zur Berechnung des Förderungsbeitrags herangezogen?</p> <p><i>Bei Vorsteuerabzugsberechtigung werden die Nettokosten herangezogen, ansonsten die Bruttokosten.</i></p>	<p>Zu 5.)</p>

1.4. Wie wird der Förderungsbeitrag berechnet?

Bei Ermittlung des Förderungsbetrages gelangen folgende Fördergrenzen zur Anwendung:

- **Leistungskriterium:** Pauschalförderbeträge in EUR je kWp Anlagen-Leistung (siehe Tabelle unten)
- **Investitionskriterium:**
 - max. 30% der förderfähigen Investitionskosten
 - max. 250.000 EUR

Kategorie	Fördersatz [€ / kWp] basierend auf Anlagenleistung	
	≥ 20 bis 100 kWp	> 100 bis 1000 kWp
a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)	400	
b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen	300	400*
c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)	300	400*
d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen bzw. PV-Überdachungen	250	
e) Photovoltaikanlagen Lärmschutzwänden und -wällen sowie Stau Mauern	200	
f) Agri-Photovoltaikanlagen	150	
g) Floating PV	100	

*...Anmerkung zu Photovoltaik-Anlagen der Kategorien b) und c): bei eingereichten Anlagen mit einer Leistung von >100 kWp ist keine Kombination mit Bundesförderungen (EAG-Investitionszuschuss durch die OeMAG) möglich.

Ist der/die FörderungswerberIn ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind zudem die einschlägigen **Förderhöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** einzuhalten.

Zu 5.)

1.5. Beispielberechnung des Förderungsbeitrages

Beispiel 1:

Art der PV-Anlage: Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlage

Leistung der Anlage: 150 kWp

Förderfähige Kosten: 350.000 €

Unternehmensgröße des Antragstellers: Kleines Unternehmen

Fördergrenze	Berechnung	Ergebnis
Leistungskriterium 400 €/kWp für BIPV	150 kWp * 400 €/kWp	60.000 €
Investitionskostenkriterium max. 30% bzw. höchstens 250.000 €	350.000 € * 0,30	105.000 €
Max. Beihilfeintensität lt. AGVO max. 65% der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen	350.000 € * 0,65	227.500 €

→ Maximale Förderhöhe: 60.000€

Beispiel 2:

Art der PV-Anlage: PV auf befestigter Betriebsfläche / PV-Überdachung

Leistung der Anlage: 85 kWp

Förderfähige Kosten: 105.000 €

Unternehmensgröße des Antragstellers: Großes Unternehmen

Fördergrenze	Berechnung	Ergebnis
Leistungskriterium 250 €/kWp für PV-Überdachungen	85 kWp * 250 €/kWp	21.250 €
Investitionskostenkriterium max. 30% bzw. höchstens 250.000 €	105.000 € * 0,30	31.500 €
Max. Beihilfeintensität lt. AGVO max. 45% der beihilfefähigen Kosten für große Unternehmen	105.000 € * 0,45	47.250 €

→ Maximale Förderhöhe: 21.250€

Die angeführten Berechnungen sind als Beispiele zu verstehen. Über Projekte, die gefördert werden sollen bzw. in welcher Höhe, entscheidet die Jury.

Zu 5.)

1.6. Spielt der Zeitpunkt meiner Einreichung eine Rolle?

Bei dieser Förderaktion gibt es keine Reihung in Abhängigkeit vom Einreichzeitpunkt. Wichtig ist nur die Einreichung innerhalb der Frist laut Ausschreibung.

Zu 7.1.)

<p>1.7. Welche Kosten sind förderungsfähig?</p> <p>Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der innovativen PV-Anlage zusammen.</p> <p>Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaik-Module • Aufständigung bzw. Unterkonstruktion der PV-Anlage • Montage • Wechselrichter • Elektroinstallation • Blitzschutz • Planungskosten bis max. 10 % der Anlagenkosten • Abnahme und Prüfbefunde • Netzanschluss 	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.8. Gibt es eine Maximalgröße (in kWp) für förderungsfähige Anlagen?</p> <p>Nein, es gibt keine Maximalgröße der Anlage. Es ist zu beachten, dass allerdings max. 1000 kWp gefördert werden.</p> <p>Zudem gibt es eine Mindestgröße. Anlagen sind erst ab einer Mindestgröße von 20 kWp förderungsfähig.</p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>1.9. Gibt es eine maximale Förderungsbegrenzung je FörderungswerberIn?</p> <p>Das Förderungsbudget ist mit maximal 2 Mio. EUR begrenzt. Die maximale Förderungshöhe beträgt EUR 250.000 je Förderungsantrag.</p> <p>Ist der/die FörderungswerberIn ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind die einschlägigen Förderhöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten. Über Projekte, die gefördert werden sollen, entscheidet die Jury.</p>	<p>Zu 5.)</p>
<p>1.10. Sind Contracting-Modelle oder sonstige alternative Errichtungs-Modelle förderungsfähig?</p> <p>Ja. Es sind nur Rechnungen förderungsfähig, die auf den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin lauten und vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nachweislich bezahlt wurden.</p>	<p>Zu 2.) & 8.2.b.)</p>

2. Sonstige Fragen zu PV - Anlagen

2.1. Wie werden Dauerkulturen definiert?

Als Dauerkulturen werden Kulturen bezeichnet, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen werden, wiederkehrende Erträge liefern und für mindestens 5 Jahre auf den Flächen verbleiben.

Zu 1.)

2.2. Ich möchte farbige PV-Module zur Förderung einreichen. Um welche Art von Doppelnutzung handelt es sich dabei?

Farbige PV-Module, die beispielsweise aus architektonischen Gründen ins Bauwerk integriert werden, sind als Doppelnutzung lt. (a) einzureichen. Wenn farbige Module aufgrund von Vorgaben aus dem Ortsbild- und Landschaftsschutz sowie in Altstadtschutzzonen von Graz errichtet werden, ist im Förderungsantrag eine Doppelnutzung lt. (b) anzugeben.

Zu 1.)

2.3. Wie berechne ich bei Agri-PV-Anlagen den Anteil (%) der landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Gesamtfläche?

Als „Gesamtfläche“ wird die Fläche des Grundstücks bzw. die Summe aller Grundstücke bezeichnet, auf welchen die PV-Anlage errichtet wird. Als Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird jene Fläche bezeichnet, die tatsächlich auch mit Dauer-/Sonder- oder Ackerbaukulturen bewirtschaftet wird. Die Berechnung des Anteils ist nachvollziehbar im Innovationskonzept nachzuweisen (Berechnung, Planskizzen etc.) und wird in die Juryentscheidung miteinbezogen. Für die Förderung muss diese zumindest 75 % betragen.

BEISPIEL (zu Abbildung 1):

- Gesamtackerfläche Grundstück: 10.000 m²
- Maschinell bewirtschafteter Bereich: $9 \cdot 8,5 \text{ m} \cdot 100 \text{ m} + 8,5 \text{ m} \cdot 97,0 \text{ m} = 8.472 \text{ m}^2$
- Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche: 84,7 % (> 75 %)

Zu 12.)

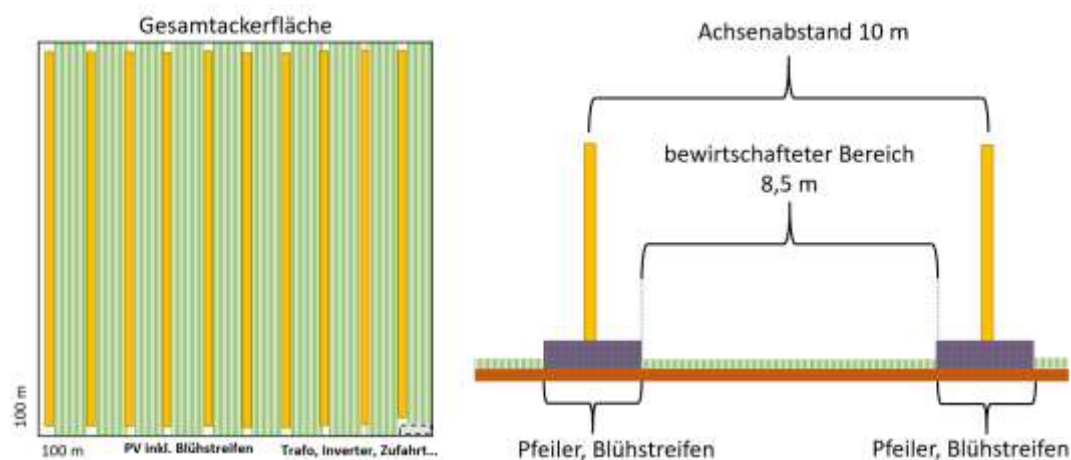


Abbildung: schematische Darstellung des Beispiels (annähernd maßstabsgetreu)

<p>2.4. Ist eine Anlage auf einer Wiese mit vertikal aufgestellten PV-Modulen und Reihenabstand von z.B. 8 m förderungsfähig?</p> <p><i>Die Einstufung als förderungsfähige Agri-PV-Anlage im Sinne dieser Ausschreibung liegt dann vor, wenn die Wiese zur Futtermittel- oder Nahrungsmittelproduktion verwendet wird und mit entsprechenden landwirtschaftlichen Geräten bewirtschaftet, werden kann. Zur Nachvollziehbarkeit ist die geplante agrarische Doppelnutzung sowie der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit mindestens 75% klar in den Einreichunterlagen (Skizzen, (Vor)Planungsunterlagen, ...) darzustellen. Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Nutztierhaltung (Hühner, Schafe, Ziegen etc.) werden im Rahmen dieser Ausschreibung nicht gefördert.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>
<p>2.5. Wann gilt eine Fläche als Abbaufäche?</p> <p><i>Die oberirdische Gewinnung von Rohstoffen (z.B. Sandgrube, Lehmgrube, Schottergrube etc.) ist in der Regel mit einer vorangegangenen behördlichen Genehmigung (z.B. Mineralrohstoffgesetz, Naturschutz etc.) bzw. einem Eintrag im Flächenwidmungsplan (Bergbaugebiete, Sondernutzung im Freiland o.Ä.) verbunden. Entsprechende Nachweise wie Bescheide oder Auszüge aus dem Flächenwidmungsplan sollen beim Förderungsansuchen für die relevanten Grundstücke beigelegt werden. Förderungsfähig sind PV-Anlagen auf operativen oder stillgelegten Flächen (Nachweis z.B. mittels abgelaufenem Genehmigungsbescheid, Auflassungsbescheid oder historischem Flächenwidmungsplan möglich).</i></p> <p><i>Sofern bei stillgelegten Abbaufächen, Halden, ausgekiesten Schottergruben etc. eine anderweitige Nachnutzung (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, Deponie etc.) möglich oder bereits erfolgt ist, liegt keine Doppelnutzung gemäß lit. (f) vor.</i></p> <p><i>Die etwaigen behördlichen Vorschriften für das Projektgebiet, Nachnutzungsauflagen bei Deponien etc. sowie die spezifischen Umstände sollen im Innovationskonzept zur Förderungseinreichung dargelegt werden. Die Jury wird dies bei der Förderungsentscheidung berücksichtigen.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>